

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes

Artikel I

Das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl. 1026, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im V. Hauptstück, 1. Abschnitt, vor der Paragrafenbezeichnung „54“ die Wortfolge „Mittelfristiger Finanzplan und Voranschlag“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „Mittelfristiger Finanzplan, Voranschlag, Haftungsobergrenze und Risikovorsorge für Haftungen“
- 1a. Im Inhaltsverzeichnis wird dem V. Hauptstück, 2. Abschnitt, folgende Wortfolge angefügt:

„Finanzgeschäfte und Finanzinstrumente	62a
Kurzfristige Veranlagungen (Veranlagung zur Kassenhaltung)	62b
Langfristige Veranlagungen	62c
Finanzierungen	62d
Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten	62e“
2. Im Inhaltsverzeichnis wird dem V. Hauptstück, 3. Abschnitt, folgende Wortfolge angefügt:

„Ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit	64a“
---	------
- 2a. Im § 32 Z. 26 lit. j wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende lit. k wird angefügt:

„k) der Abschluss von Finanzgeschäften, soweit sie nicht dem Magistrat vorbehalten sind (§ 47 Abs. 2 lit. i).“
--

3. Im § 47 Abs. 2 lit. h wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende lit. i wird angefügt:

„i) die laufende Verwaltung des städtischen Vermögens, insbesondere auch die Veranlagung von Festgeld und Spareinlagen mit einer höchstens einjährigen Bindungsfrist.“

4. Im § 48 Abs. 2 wird nach den Worten „Anstalten und“ das Wort „Eigenbetriebe,“ eingefügt und es entfällt die Wortfolge „sowie der öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen“

4a. Nach dem § 62 werden folgende §§ 62a bis 62e eingefügt:

„§ 62a

Finanzgeschäfte und Finanzinstrumente

(1) Vor dem Abschluss von Finanzgeschäften im Sinne des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 145/2011, oder des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 60/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 145/2011, hat die Stadt eine Beratung in Anspruch zu nehmen, die den Vorgaben dieser Gesetze entspricht.

(2) Finanzgeschäfte sind insbesondere:

1. Guthaben bei Kreditinstituten einschließlich Festgelder und Spareinlagen
2. Kassenkredite, Schuldscheindarlehen, Kredite und sonstige Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen, sowie Kassenobligationen und andere Anleihen und Anleihefonds, jeweils ohne Fremdwährungsrisiko und Produkte mit hundertprozentiger Kapitalgarantie
3. Schuldscheindarlehen, Kredite und sonstige Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen, sowie Kassenobligationen und andere Anleihen und Anleihefonds, jeweils mit

Fremdwährungsrisiko, gemischte Fonds (mit maximal fünfzigprozentigem Aktienanteil), Immobilienfonds

4. Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, sonstige Beteiligungswertpapiere, Aktienfonds und Indexzertifikate
5. Derivative Finanzinstrumente wie z. B. Optionen, Swaps und Futures

(3) Bei allen Finanzgeschäften mit Ausnahme von

- Spareinlagen
- Festgeld
- Kassenobligationen
- Veranlagungen mit hundertprozentiger Kapitalgarantie
- Kassenkrediten
- Darlehen, Schuldscheindarlehen und sonstige Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen (z.B. Leasing), jeweils ohne Fremdwährungsrisiko

muss dem Gemeinderat vor Beschlussfassung eine schriftliche Risikoanalyse über das Finanzgeschäft vorliegen. Diese Risikoanalyse ist von einer auf derartige Beratungen spezialisierten Einrichtung zu erstellen, die Finanzprodukte weder anbietet noch vermittelt.

(4) Beim Abschluss eines Finanzgeschäfts, bei dem die Stadt Gläubiger wird, ist auf eine angemessene Bonität des Vertragspartners zu achten. Diese ist laufend zu beobachten.

(5) Das Gesamtrisiko aller Finanzgeschäfte soll jedenfalls bei Veranlagungsgeschäften dadurch begrenzt werden, dass das Volumen der Finanzgeschäfte auf mehrere Gegenparteien verteilt wird (Diversifikation).

(6) Sämtliche Finanzgeschäfte müssen von dafür qualifizierten Personen nachweislich erfasst und deren Entwicklung laufend beobachtet und dokumentiert werden. Der Bürgermeister hat sicherzustellen, dass ihm laufend über die Entwicklung der Finanzgeschäfte berichtet wird. Jedenfalls ist dem Gemeinderat anlässlich der

Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses über die Entwicklung der Finanzgeschäfte zu berichten. Bei Abschluss von Finanzgeschäften gemäß Abs. 2 Z. 3 bis 5 müssen geeignete Maßnahmen zur Verlustbegrenzung für den Fall ungünstiger Entwicklungen festgelegt werden.

§ 62b

Kurzfristige Veranlagungen (Veranlagung zur Kassenhaltung)

Für kurzfristige Veranlagungen gilt:

1. Die Laufzeit bzw. Restlaufzeit darf 12 Monate nicht übersteigen.
2. Es sind ausschließlich folgende Finanzgeschäfte zulässig:
 - Guthaben bei Kreditinstituten einschließlich Festgelder und Spareinlagen
 - Kassenobligationen
 - Bundesschatzscheine
3. Kurzfristige Veranlagungen in Fremdwährungen sind nicht zulässig.

§ 62c

Langfristige Veranlagungen

Für langfristige Veranlagungen gilt:

1. Veranlagungen in Fremdwährungen ohne Absicherung des Währungsrisikos dürfen nur bei einem langfristigen Veranlagungshorizont von mindestens 10 Jahren und bis zu einem Gesamtnominal von 30 % der langfristigen Veranlagungen vorgenommen werden.
2. Die Laufzeit bzw. Restlaufzeit der Veranlagung (Behaltdauer) muss den jeweiligen Liquiditätserfordernissen angepasst sein.
3. Die Veranlagung hat ausschließlich in Produkten mit liquiden Märkten zu erfolgen.

§ 62d
Finanzierungen

- (1) Fremdfinanzierungen zum Zwecke einer Veranlagung sind nicht zulässig. Ausgenommen ist die Aufnahme eines Darlehens zum Zwecke der Errichtung oder Erweiterung einer städtischen Unternehmung oder für die Beteiligung an einem sonstigen Unternehmen.
- (2) Kassenkredite, Barvorlagen dürfen nicht in Form von Fremdwährungsfinanzierungen aufgenommen werden.
- (3) Die maximale Laufzeit der Finanzierung einer Investition hat sich an der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu orientieren.
- (4) Bei Finanzierungen mit Fremdwährungsrisiken ist darauf zu achten, dass die freie Finanzspitze ausreicht, damit im Fall der Konvertierung in Euro die erforderliche Bedeckung gegeben ist.
- (5) Finanzierungen mit Fremdwährungsrisiken müssen eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren haben (langfristige Finanzierungen).
- (6) Finanzierungen mit Fremdwährungsrisiken dürfen nur vorgenommen werden, wenn das Gesamtnominale aller Finanzierungen mit Fremdwährungsrisiken 30 % des Gesamtnominales aller langfristigen Finanzierungen der Stadt nicht übersteigt.

§ 62e
Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

- (1) Derivative Finanzinstrumente dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie mit einem Grundgeschäft verbunden sind (konnexe derivative Finanzinstrumente) und der Risikoverminderung dienen. Das Schreiben von Derivativen (Verkauf als Stillhalter) mit nicht begrenztem Verlustrisiko ist nicht zulässig.

(2) Der Nominalbetrag und die Laufzeit des derivativen Finanzinstruments dürfen den Nominalbetrag und die Laufzeit des Grundgeschäfts nicht übersteigen.“

5. Nach dem § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

„§ 64a

Ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Stadt hat dafür zu sorgen, dass ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss einer oder mehrerer Städte bzw. Gemeinden stehen – mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten – einen Jahresabschluss nach den §§ 222 ff Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBI. S. 219/1897, idF BGBl. I Nr. 111/2010, erstellen sowie die Eigenkapitalquote und die fiktive Schuldentilgungsdauer nach den §§ 23 und 24 des Unternehmensreorganisationsgesetz (URG), BGBl. I Nr.114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010, ermitteln.
- (2) Die Stadt hat außerdem dafür zu sorgen, dass kleine Kapitalgesellschaften nach § 221 Abs. 1 UGB und Personengesellschaften, auf die die Merkmale des § 221 Abs. 1 UGB zutreffen, als Jahresabschluss neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung einen der UGB Formblatt-V, BGBl II Nr. 316/2008, idF BGBl II Nr. 9/2009, entsprechenden Anhang erstellen, und dass diese Gesellschaften zusätzlich einen Lagebericht verfassen, der jedenfalls Folgendes beinhaltet:
- Darstellung des Geschäftsverlaufes
 - Nachtragsbericht (wichtige Ereignisse zwischen Bilanzstichtag und Bilanzerstellungstag)
 - Prognosebericht
 - Verwendung von Finanzinstrumenten
 - Eigenkapitalquote (§ 23 des Unternehmensreorganisationsgesetz, BGBl. I Nr.114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010)

- Fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 des Unternehmensreorganisationsgesetz, BGBl. I Nr.114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010)

(3) Die Stadt hat ferner dafür zu sorgen, dass für ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter ihrem beherrschenden Einfluss stehen, unabhängig der Größenmerkmale nach § 221 UGB jedenfalls ein Abschlussprüfer gemäß § 268 Abs. 4 UGB bestellt wird. Der Abschlussprüfer hat die nach Abs. 1 und 2 zu erstellenden Jahresabschlüsse einschließlich der Lageberichte zu prüfen. Die geprüften Jahresabschlüsse einschließlich der geprüften Lageberichte sowie der Bericht des Abschlussprüfers sind dem Bürgermeister zu übermitteln und von diesem mit dem nächstfolgenden Rechnungsabschluss dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.“

6. Im § 66 Abs. 2 lit. d wird die Wortfolge „städtische Unternehmungen“ durch folgendes Wort ersetzt: „Eigenbetriebe“

7. Im § 66 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) In einer Beilage zum Rechnungsabschluss sind anzuführen:

- Sämtliche Beteiligungen der Stadt unter Anführung des Beteiligungsausmaßes und der Firmenbuchnummer
- Sämtliche Mitgliedschaften bei Vereinen, bei denen eine jährliche Verpflichtung der Stadt von mehr als 0,1% der Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushaltes, jedenfalls jedoch über € 20.000,- möglich ist, mit Angabe der Größe der Verpflichtung und der Vereinsregisternummer
- Sämtliche Genossenschaftsanteile mit Angabe der Haftung gemäß § 5 Z. 12 Genossenschaftsgesetz, RGBl. Nr. 70/1873, idF BGBl. I 70/2008, und der Genossenschaftsregisternummer.“

8. Im § 67 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz angefügt: „Gleichzeitig sind dem Kontrollamt (Kontrollausschuss) die jeweils zuletzt erstellten Jahresabschlüsse der ausgegliederten Unternehmungen mit eigener

Rechtspersönlichkeit mit den Ergebnissen der Prüfung gemäß § 64a zur Kenntnis zu bringen.“

9. Im § 67 Abs. 4 wird nach dem Wort „Rechnungsabschluss“ folgende Wortfolge eingefügt: „samt den Beilagen und den Ergebnissen der Prüfung gemäß § 64a Abs. 3“

10. § 76 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Landesregierung sind die zur Beurteilung der Genehmigungs-voraussetzungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Entscheidet die Landesregierung über einen Genehmigungsantrag der Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Einlangen desselben, so gilt die Genehmigung als erteilt. Zur Wahrung des Parteiengehörs ohne Anforderung von Unterlagen verlängert sich diese Frist auf sechs Monate. Fordert die Landesregierung im Rahmen des Parteiengehörs Unterlagen an, gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die Landesregierung nicht innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der Stellungnahme der Gemeinde zu den geforderten Unterlagen entscheidet, werden dabei die für die Beurteilung des Rechtsgeschäftes erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt, beginnt die Frist von drei Monaten ab Einlangen der Unterlagen.“

Artikel II

1. Die Bestimmungen des § 64a sind auf nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtete ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit anzuwenden. Auf vor Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtete ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind diese Bestimmungen erstmals auf Wirtschaftsjahre, die nach dem 1. Jänner 2011 beginnen, anzuwenden.
2. Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel I bestehende Finanzgeschäfte, die den Bestimmungen des Artikel I nicht entsprechen, findet - unbeschadet der Bestimmungen der Z.3 - Artikel I keine Anwendung. Jede Änderung eines

derartigen Finanzgeschäftes stellt ein neues Finanzgeschäft dar und ist nur zulässig, wenn es der Verminderung des bestehenden Risikos dient.

3. Spätestens ab dem 1. Jänner 2022 müssen sämtliche Finanzgeschäfte den Bestimmungen des Artikel I entsprechen.“